



association suisse
des ostéopathes pour animaux
schweizerischer verband
der tierosteopathen
associazione svizzera
degli osteopati per animali

Ethische Charta

Diese Charta bringt die tägliche Berufspraxis der Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung der Osteopathen für Tiere (SVOAn) zum Ausdruck und garantiert die Qualität der erbrachten Leistungen. Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich, gemäss dieser Charta nur an Tieren und auf keinen Fall an Menschen zu arbeiten, wenn sie keine spezielle Ausbildung für Tiere haben.

1. Beachtung der Philosophie von A. T. Still

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, nach der Philosophie von A. T. Still und den von ihm 1874 aufgestellten Grundsätzen zu arbeiten.

2. Respekt vor Tieren

Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich, nur im Interesse der Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit ihrer Patienten zu arbeiten. Sie kennen und respektieren die Grundbedürfnisse, die Anatomie, die Physiologie und die Verhaltenszeichen der Tierarten, mit denen sie arbeiten. Daher beschränken sie die Belastungen auf ein Minimum und halten sich an das Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung (TSchG und TSchV) sowie an das Tierseuchengesetz (TSG).

3. Respekt für die osteopathische Praxis

Die Mitglieder kennen die Grenzen ihrer Berufsausübung, halten sich daran und können Fälle, die außerhalb ihrer Kompetenzen liegen, an die entsprechenden Fachleute delegieren. Sie verpflichten sich, keine Substanzen zu vermarkten, zu verschreiben oder ihren Patienten zu verabreichen, wenn sie nicht über eine spezielle Ausbildung verfügen. Sie äussern sich nicht zu einer tierärztlichen Verschreibung, wenn sie keine Tierärzte sind.

Mitglieder in Ausbildung verpflichten sich, bis zum Erhalt ihres Abschlusses nicht professionell zu praktizieren oder zu kommunizieren.

4. Respekt vor Menschen

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die grundlegenden Menschenrechte und insbesondere ihre Bedürfnisse, ihre Privatsphäre und ihre Sicherheit ohne jegliche Diskriminierung zu respektieren, im Wissen, dass der Wert des menschlichen Lebens unbezahlbar ist. Sie respektieren die Schweigepflicht und Vertraulichkeit sowie das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

5. Einhaltung der Sicherheit

In jedem Fall müssen die Mitglieder des Vereins die Sicherheit von Menschen und Tiere während ihrer beruflichen Tätigkeit.

6. Respekt vor Informationen

Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich, an der Information der Öffentlichkeit mitzuwirken, indem sie deutlich über ihren Beruf sprechen. Sie halten sich jedoch an das Berufsgeheimnis ihrer Funktion. Sie arbeiten mit anderen Tiergesundheitsfachleuten zum Wohle ihrer Patienten zusammen und verpflichten sich, sich beim Veterinäramt des Kantons, in dem sie gemeldet sind, anzumelden.

7. Erfüllung der Mindestanforderungen an die Grundausbildung

Die Mindestkriterien für die Grundausbildung zur Mitgliedschaft gemäß Art. 2, Buchstabe a) der Satzung sind die folgenden:

- Eine Ausbildung in Osteopathie für Tiere absolviert haben, die mit einem Diplom oder einer Urkunde abgeschlossen wurde.
Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung, wenn die Schule keinen Abschluss verleiht.
- Diese Ausbildung muss mindestens 2000 Stunden Osteopathie vermittelt haben, d. h. mindestens 1000 Stunden betreute Praxis und 1000 Stunden Theorie sowie Kurse in Biomechanik, Anatomie, Physiologie, Pathologie und Ethologie, die es ermöglichen, Differenzialdiagnosen zu stellen und die Seriosität und Zuverlässigkeit der geleisteten Behandlungen zu gewährleisten.

Falls diese Kriterien bei der Beantragung der Mitgliedschaft nicht erfüllt sind, wird der Fall von der Ethikkommission beurteilt. Die Validierung von Erfahrungswissen basiert auf folgenden Kriterien:

- 1000 osteopathische Konsultationen in den drei Jahren vor der Antragstellung entsprechen 1000 Praxisstunden.
- Fehlende Stunden im Vergleich zu den oben beantragten Theoriestunden müssen durch Weiterbildung ausgeglichen werden, d. h. 9 Tage in den drei and vor der Antragstellung.

In jedem Fall wird ein neues Mitglied eingeladen, an dem von der ASOAn jährlich veranstalteten Willkommenstag teilzunehmen, um osteopathische Erfahrungen und Ansichten auszutauschen, bevor es formell als Mitglied aufgenommen wird.

8. Erfüllung der Anforderungen an die Weiterbildung

Alle Osteopathen, die Mitglieder sind, verpflichten sich, sich alle zwei Jahre mindestens sechs Tage lang weiterzubilden. Die besuchten Kurse müssen für die Praxis der Osteopathie für Tiere nützlich sein. Die Mitgliedsosteopathen verpflichten sich außerdem, falls erforderlich, Kurse in Grundwissenschaften oder osteopathischer Wissenschaft zu belegen, um ihren Wissensstand zu erhöhen, damit sie letztendlich das Niveau der von der ASOAn anerkannten Diplome erreichen und ihre Fähigkeiten in der Differentialdiagnose verbessern können.

Um von der Ethikkommission anerkannt zu werden, muss sich eine Fortbildung auf Anatomie, Physiologie oder Pathologie beziehen und auf die Entwicklung des manuellen Spürens oder die Entdeckung neuer osteopathischer Techniken abzielen. Sie darf nicht die Verwendung eines anderen Werkzeugs als der Hand ermöglichen und darf sich nicht auf eine andere Medizin (Aromatherapie, Phytotherapie, Shiatsu usw.) beziehen. Jede Ausbildung, die über diesen Rahmen hinausgeht, wird nicht auf die Gesamtanzahl der Tage angerechnet.

Die von der Vereinigung angebotenen Schulungen werden de facto validiert und zählen als Tag von Weiterbildung.

Im Zweifelsfall kann man seine Ausbildung der Ethikkommission vorlegen, die dann beurteilt, ob man den Kriterien zustimmt oder nicht.

9. Einhaltung von Vorschriften

In ihrer beruflichen Praxis verpflichten sich die Mitglieder des Verbandes, alle Punkte dieser Ethik-Charta, die Schweizer Gesetzgebung sowie die Anforderungen an Human- und Veterinärosteopathen in Bezug auf das Amtsgeheimnis und die Kommunikation einzuhalten.

Zu Informationszwecken wird akzeptiert :

- das Betreiben einer Website und von sozialen Netzwerken. Veröffentlichungen über Patienten müssen in Vereinbarung mit dem Eigentümer, um das Berufsgeheimnis zu wahren.
- die Daten der Tournées auf ihrer Website oder Facebook-Seite anzugeben.
- die Beflockung ihres eigenen Autos
- das Beflocken von Kleidung für den Gewerbetreibenden oder für einen Kunden (z. B. eine Satteldecke oder Weste).
- Hinterlegung von Visitenkarten bei kooperierenden Fachkräften auf deren Antrag.
- das Betreiben eines Informationsstandes bei einer Veranstaltung
- die Ankündigung einer Niederlassung, eines Umzugs, einer vom Praktiker organisierten Veranstaltung usw. durch eine Veröffentlichung in der Presse
- eine Beilage in einem Festheft, um einen Wettbewerb oder eine Veranstaltung zu unterstützen. Diese Veranstaltungen müssen in Verbindung mit dem Praktizierenden stehen (z. B. Region oder Bekannte).
- einer Veranstaltung oder einem Verein gegen eine Beilage oder einen Eintrag in der Dankesliste eine Spende zukommen zu lassen (ohne Gegenleistung in Form von Losen).
- das Erscheinen eines journalistischen Artikels, in dem die Kontaktdaten des Praktikers genannt werden.

Als Werbung gilt es hingegen unter anderem, :

- Preisnachlässe oder Werbeangebote vorschlagen.
- unaufgefordert Visitenkarten bei Geschäftsleuten oder in jedem anderen Geschäft abgeben.
- jede Veröffentlichung vorschlagen, die zum Konsum anregt.
- einen "Gutschein" als Preis bei einer Veranstaltung anbieten.

10. Einhaltung der Preisgestaltung

Die Mitgliedsosteopathen verpflichten sich, die folgenden Mindesttarife (ohne Anreise) für eine mindestens 30-minütige Beratung zu :

- Equiden: 130.-
- Andere Huftiere: 80.-
- Hunde: 90.-
- Katzen: 70.-
- Nacs: 60.-

11. Einhaltung der Schweizerischen Vereinigung der Osteopathen für Tiere (SVOAn)

Jede Erwähnung der ASOAn in den Medien oder elektronischen Medien muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Jegliche Verwendung des ASOAn-Logos ist dem Verband vorbehalten.

Diese Charta wird regelmäßig überarbeitet und diese Version tritt heute in Kraft.

Genf, den 23.08.2023

Der Vorstand